

Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Neverin

Auf der Grundlage der § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2026 (GVOBl. MV S. 300, 303) i. V. m. § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBl. MV S.650) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin diese Benutzungs- und Entgeltordnung über die Nutzung von Räumlichkeiten in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Neverin in ihrer Sitzung am 24.06.2026 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Räumlichkeiten, Nutzungszweck, Nutzerkreis, Konditionen

- (1) Diese Ordnung gilt für die Nutzung der in Absatz 2 beschriebenen Räume durch Dritte.
Sie findet keine Anwendung auf Mitglieder des nachstehend bezeichneten Personenkreises:
 - a) Mitarbeiter der Amtsverwaltung im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit
 - b) Mitglieder der Gemeindevertretung, ihre Fraktionen und Ausschüsse in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (2) Räumlichkeiten im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind Versammlungs-, Sitzungs-, Schulungs- und Mehrzweckräume in den in der Anlage abschließend aufgezählten kommunalen Gebäuden.
- (3) Veranstaltungen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind Mitgliederversammlungen, Fachvorträge, Tagungen, Informations- und Kulturveranstaltungen u. ä., deren Durchführung im öffentlichen Interesse liegt bzw. gemeinnützigen Charakter trägt sowie private Veranstaltungen zu kommerziellen oder privaten Zwecken.
- (4) Die Nutzungsmöglichkeiten bestehen zu den in der Anlage bezeichneten Zeiten und Konditionen, soweit die Räume nicht für dienstliche Zwecke benötigt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Räume besteht nicht.

§ 2 Anmeldeverfahren zur Nutzung von Räumen

- (1) Nutzungsinteressenten haben die beabsichtigte Nutzung rechtzeitig bei der von der Gemeinde Neverin benannten Person anzumelden. Die benannte Person entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und erstellt eine schriftliche Nutzungsvereinbarung bzw. teilt dem Interessenten mit, dass eine Vermietung in dem gewünschten Zeitraum nicht möglich ist.
- (2) Vor der Nutzung wird mit der Nutzerin oder dem Nutzer eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

§ 3 Nutzungsentgelt, Sonderverträge

- (1) Für die Nutzung der Räume erhebt die Gemeinde Neverin zur Deckung der Kosten privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.
Der Nutzerkreis nach § 1 Abs. 1 (b) ist in Funktion der Ausübung seines Amtes von der Entgeltzahlung entbunden.
- (2) Das Entgelt für die Raumnutzung richtet sich nach der Räumlichkeit und der Dauer der Nutzung. Sofern Technik benutzt wird, ist darauf ein gesondertes Entgelt zu entrichten.
Bei stundenweiser Nutzung werden die Tarife auf eine Stunde genau abgerechnet. Es gelten die Tarife entsprechend Anlage.
- (3) Bei einer Nutzung der öffentlichen Räumlichkeiten im Rahmen eines Kursangebotes sind das Nutzungsentgelt und die Zahlungsmodalitäten im Nutzungsvertrag geregelt.
- (4) Für Vereine bleibt die Nutzung kostenfrei, dafür muss eine eigenständige Reinigung durch die Vereine erfolgen. Ist dies nicht der Fall, wird eine Reinigungsgebühr von 50,00 € erhoben.

§ 9 Ersatzleistungen

Die Nutzerin oder der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde Neverin für Schäden, die durch sie oder ihn bzw. von Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht wurden.

§ 10 Freistellung der Gemeinde Neverin

Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, die Gemeinde Neverin von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen erlittener Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden können.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Neverin, 24.06.2026

Karoline Koreng
Bürgermeisterin



Anlagen: Anlage Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten in den öffentlichen
Einrichtungen der Gemeinde Neverin

Anlage Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde
Neverin

1. Gemeindehaus „Dörphus“

Nutzungsentgelt

Bezeichnung des Raumes	Entgelt
Gemeindehaus „Dörphus“	pro Tag 100,00 €
	pro Wochenende (Freitag bis Sonntag) 200,00 €

Die Nutzung erfolgt in der Regel von 12.00 des ersten Tages der Miete bis 12.00 Uhr des auf die Miete folgenden Tages.

Für jede Vermietung wird eine Kautions i. H. v. 300,00 € erhoben.

2. KTO Neverin

Nutzungsentgelt

Bezeichnung des Raumes	Entgelt
KTO	pro Tag 150,00 €
	pro Wochenende (Freitag bis Sonntag) 250,00 €

Die Nutzung erfolgt in der Regel von 12.00 des ersten Tages der Miete bis 12.00 Uhr des auf die Miete folgenden Tages.

Für jede Vermietung wird eine Kautions i. H. v. 500,00 € erhoben.